

9. III. 1916

46

Das Verbot der Einfuhr von Luxuswaren.

Der Sekretär der handelspolitischen Kommission Dr. Beder berichtete über das Verbot der Einfuhr von Luxuswaren aus dem feindlichen Ausland nach Oesterreich und die Verpflichtung zur Zollzahlung in effektiven Goldmünzen bei der Einfuhr von Luxuswaren aus dem übrigen Ausland. Durch beide Verordnungen wurden Interessen von Gewerbe- und Händlerkreisen tangiert. Benachteiligt werden jene Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung ihrer Waren Rohstoffe und Halbfabrikate verwenden, deren Einfuhr entweder ganz verboten oder durch die Verpflichtung, den Zoll in Goldmünzen zu zahlen, erschwert wurde. Der Referent verwies insbesondere auf die Schmuckfedern-, Meerschamwwaren- und Schildpattwarenerzeuger. Auch die Händlerkreise, welche sich mit dem Handel ausländischer Luxuswaren befaßt haben, werden durch die Verordnung betroffen.

Der Vertreter der Genossenschaft der Marmor- und Granitsteinerzeuger weist darauf hin, daß sich die Abnehmer mit inländischem Marmor nicht zufriedengeben und die Ausführung in ausländischem Marmor verlangen. Möbelfabrikant Ludwig bemerkte, daß die Möbelindustrie infolge des gegenwärtigen Mangels im Inlande auf die Einfuhr von Möbelstoffen aus Deutschland angewiesen sei. Die Einfuhr von Möbelstoffen wäre insbesondere auf die Anfertigung solcher Möbel zu erstrecken, welche ausgeführt werden. Kommerzialrat Herzfeld gibt die Anregung, daß die Goldzollverordnung auf jene Lieferungsverträge keine Anwendung finden soll, welche vor dem 1. Februar 1916 abgeschlossen wurden. Er bespricht dann den Uebel-

stand, der sich daraus ergibt, daß jede einzelne Auslandsendung separat verzollt werden müsse. Es sprachen dann noch die Herren Kommerzialrat Fraenkl, Gruber und der Konzipist des Oremiums der Wiener Kaufmannschaft Dr. Müller, worauf Kammerkonsulent Dr. Beder die vorgebrachten Anregungen wie folgt zusammenfaßte:

1. Die vor Erlassung der neuen Verordnung geltenden Bestimmungen über die Zollzahlung haben auch weiterhin bei der Einfuhr jener im Inland nicht zu beschaffenden Artikel Anwendung zu finden, welche nach einer Verarbeitung oder Bearbeitung (Veredlung) im Inland wieder ausgeführt werden.

2. Die Praxis bei Durchführung der Goldzahlungsverordnung, daß jede Postsendung separat zu verzollen sei, ist dahin abzuändern, daß den Parteien gestattet werde, die Bolletten einer Woche sammeln und den in Gold zu zahlenden Betrag dieser Bolletten addieren zu dürfen. Diese Erlaubnis ist jedoch auf mindestens 5 Bolletten auszu dehnen.

3. Für jene Sendungen, welche vor dem 25. Februar im Auslande aufgegeben wurden, soll die Zollbehandlung wie früher durchgeführt werden.

4. Die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung in Geltung gewesene Zollbehandlung soll sich auch auf jene Waren erstrecken, bei denen der Nachweis einwandfrei erbracht werden kann, daß die Lieferungsverträge vor dem 1. Februar 1916 abgeschlossen wurden.